



Richtlinien der Gemeinde Kressbronn am Bodensee über die allgemeine Vereinsförderung (Vereinsförderprogramm)

Der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. hat am 24. Mai 2017 folgende Richtlinien über die allgemeine Vereinsförderung beschlossen:

Inhalt

Präambel	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Zuwendungsempfänger.....	2
§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen	2
§ 6 Art und Form der Zuwendung	2
§ 7 Bemessungsgrundlage der Zuwendung	3
§ 8 Verfahren.....	3
§ 9 Finanzierung des Programms	3
§ 10 Laufzeit des Programms	4
§ 11 Inkrafttreten	4

Präambel

Für die Gemeinde Kressbronn a. B. ist das Ehrenamt ein wichtiger gesellschaftlicher Faktor. Viele Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde engagieren sich ehrenamtlich in gemeinnützigen Vereinen und Kirchen zum Wohle der Allgemeinheit. Die Gemeinde bekennt sich daher zur Stärkung des Ehrenamts und zur Unterstützung des Vereins- und Kirchenwesens. Die örtlichen Vereine und die örtlichen Kirchen leisten eine hervorragende Jugendarbeit und sind neben den Eltern maßgeblich für die soziale Bildung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde verantwortlich. Die Gemeinde Kressbronn am Bodensee ist gewillt, dieses Engagement zu unterstützen und fördert daher besonders die Jugendarbeit im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der gemeinnützigen Vereine und Kirchen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Richtlinien ist die Unterstützung der örtlichen gemeinnützigen eingetragenen Vereine und Kirchen, insbesondere für die geleistete Jugendarbeit.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1. gemeinnütziger eingetragener Verein
ein im Vereinsregister eingetragener Verein nach §§ 55 ff. BGB, dessen Gemeinnützigkeit nach den § 51 ff. AO staatlich anerkannt ist. Für die Eintragung des Vereins ist es ausreichend, wenn der zugehörige Dachverband im Vereinsregister eingetragen ist.
2. örtliche Kirchen
die als Körperschaften des öffentlichen Rechts staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften mit Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B., insbesondere die örtlichen katholischen und evangelischen Kirchengemeinden.

§ 4 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige eingetragene Vereine und Kirchen mit Sitz in der Gemeinde Kressbronn a. B. sein, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Vereins Einwohner der Gemeinde Kressbronn a. B. sind.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung ist die rechtliche Existenz des Zuwendungsempfängers nach § 4 zum Zeitpunkt der Ausbezahlung der Zuwendung.

§ 6 Art und Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt durch Überweisung eines Geldbetrages (in Euro) an die vom Zuwendungsempfänger angegebene Bankverbindung. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

§ 7

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung für gemeinnützige eingetragene Vereine setzt sich aus der Grundförderung und der Mitgliederförderung nach den Absätzen 2 bis 5 zusammen.
- (2) Die Grundförderung bemisst sich nach der bisherigen Förderung, die dem jeweiligen Verein nach den Beschlüssen des Gemeinderates zukommt.
- (3) Die Mitgliederförderung fördert die Vereine entsprechend ihrer Mitgliederzahlen. Dabei erhält jeder Verein pro aktivem Mitglied im Alter zwischen 6 und 18 Jahren einen Förderbetrag in Höhe von 4 Euro und pro aktivem Mitglied ab 18 Jahren, unabhängig vom Lebensalter, einen Förderbetrag in Höhe von 1 Euro. Für die Bemessung der Mitgliederförderung sind die Mitgliederzahlen zum 1. April 2017 maßgeblich.
- (4) Die Förderung wird nur ausbezahlt, soweit Grundförderung und Mitgliederförderung einen Förderbetrag von 50 Euro überschreiten.
- (5) Die katholische Kirchengemeinde Kressbronn erhält eine pauschale Förderung in Höhe von 500 Euro, die katholische Kirchengemeinde Gattschau in Höhe von 250 Euro und die evangelische Kirchengemeinde Kressbronn in Höhe von 500 Euro.
- (6) Keine Förderung erhalten Vereine, deren überwiegender Zweck in der Förderung eines anderen Vereins liegt (Fördervereine). Dies gilt auch für Parteien und Wählervereinigungen.

§ 8

Verfahren

- (1) Die Gewährung einer Zuwendung nach diesem Programm bedarf nur einmal eines schriftlichen oder elektronischen Antrages und erfolgt in den Folgejahren automatisch durch Überweisung der Zuwendung an die der Gemeinde für den jeweiligen Zuwendungsempfänger vorliegende Bankverbindung.
- (2) Die Überweisung der Zuwendung erfolgt zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres.

§ 9

Finanzierung des Programms

Das Vereinsförderprogramm wird aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde Kressbronn a. B. finanziert. Zu diesem Zweck werden jährlich die entsprechenden Mittel in den Haushalt der Gemeinde eingestellt.

§ 10 Laufzeit des Programms

Das Vereinsförderprogramm soll eine Laufzeit von fünf Jahren haben. Nach Ablauf von fünf Jahren sollen die Mitgliederzahlen neu erhoben und der Vereinsförderbeitrag angepasst werden. Wird es zum 1. Januar 2023 nicht durch ein neues Förderprogramm ersetzt, so verlängert sich das Programm automatisch zum 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres um ein weiteres Jahr.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der Beschluss des Gemeinderates vom 17. April 2013 zur Neustrukturierung der Vereinsförderbeiträge außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 29. Mai 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister